ber Bewerbefteuer erlaffen werden. Rommt die Regierung nun | Borfdriften des Schedgefeges, ben barin naber bezeichneten Beju ber Uberzeugung, daß die Barenhaussteuer verbeffert merden ftimmungen der Bechselordnung sowie aus bem Gefege, betreffend foll, fo mird fie insbesondere ben Borfchlag des Ubgeordneten die Bechfelproteftftunden, vom 1. Juni 1904 (Befegfamml. S. 73). Sammer in Ermägung gieben. Auf die Gingelheiten desfelben gebe ich nicht ein, benn er ift ja auch nur allgemein gehalten. ber Sched rechtzeitig jur Bahlung vorgelegt und nicht Das Unlage- und Betriebstapital ber Barenhäufer liegt nun aber eingelöft ober bag bie Borlegung vergeblich versucht worden jum großen Teil in den Bebäuden. Wird das Rapital der Be- ift. Als Bahlungsort gilt ber bei bem Ramen ober fteuerung ju grunde gelegt, fo mird das den Unreig bieten, Die ber Firma des Bezogenen angegebene Ort, und wenn eine Barenbaufer nur in gemieteten Raumen gu errichten. Die folde Ungabe fehlt, ber Ausftellungsort. Barenhäuser tonnten die großen Banten veranlaffen, die Brund- bei Gicht zahlbar, die Borlegungsfrift beftimmt fich bei den im ftilde zu übernehmen, und damit murbe diefer Teil bes Betriebs- Inland ausgeftellten und gahlbaren Scheds nach § 11 Abfag 1 tapitals megfallen. Go einfach liegt die Cache nicht. Db die und 3 des Schedgefeges und bei den im Ausland ausgeftellten Relation in bem Untrag hammer von 5 Millionen Unlage- und im Inlande gahlbaren Sched's nach ber Befanntmachung bes Betriebskapital und 20 Millionen Umfag richtig ift ober nicht, herrn Reichskanglers vom 19. Marg 1908 (Reichsgefegbl. G. 85) darauf will ich mich nicht einlaffen, ich tann nur fagen, daß ber und § 11 Abfag 3 des Schedgefeges. Sinfictlich ber Ubertrags Untrag in Ermägung gezogen merben mirb.

Abgeordneter Gdert (freitonf.): Wir wollen mit der Barenhausfteuer zweierlei erreichen: einmal ben Zwang für die Barenhäufer, teurer gu vertaufen, als fie es fonft tun murben, und ferner eine Erleichterung der fleinen Gemerbetreibenden in der Be-Warenhaussteuer verschwanden allerdings einige Warenhäuser, da gemäße Unmendung. fie fich auf gemiffe Barengruppen beschräntten, um nicht unter ben Begriff bes Warenhaufes zu fallen; aber an fich blieben fie boch erhalten. Dazu find von 1905 bis 1907 neun neue Barenhäufer entftanden. Der fteuerpflichtige Umfag ber Barenhäufer ift von 176 Millionen im Jahre 1905 auf 195 Millionen 1906 und 216 Millionen Mart 1907 geftiegen; ihr gewerbesteuerpflichtiger Ertrag ftieg pon 9,4 Millionen auf 9,9 Millionen und 12,2 Millionen Mart. Anfehung ber Aufnahme von Bechfelproteften maggebenden Be-Die Ronturreng ber Barenhäuser ift alfo noch im Fortgang be. griffen. 3ch murbe es von bergen begrugen, wenn aus diefem

Bemerbetreibenben heraustame.

Abgeordneter Fund (fr. Bolfsp.): Bir haben von vornihren Zwed verfehlen mitrbe. Es ift eine ungerechte Steuer. ichreibereien ber Amtsgerichte). Die Birfung bes Untrages ift nach feiner Richtung gu überfeben; die ichematische Berangiehung des Umfages ift außerordentlich bedentlich; der Umfag bedeutet in einer großen oder Schedprozeffe auch in der Regifterführung, Beschäftsftatiftit ufm. fleinen Stadt gang etwas anderes. Rapital und Umfag wie Bechfelprozeffe zu behandeln. find teine Rriterien für die Tragfabigfeit des Unternehmens, Eine Steigerung bes Umfages ift in den meiften Fallen mit einer Minderung des Bewinns verbunden, und bas mare auch bei bem Borichlag bes Abgeordneten Lufensty zu berüdfichtigen. Durch bie meiften Fallen gelungen. Es mare viel einfacher, die Barenhäuser überhaupt zu verbieten, das ift ja doch ber gange Bmed ber Arbeiten und Sandzeichnungen gezeigt merden. (Beipziger Stg.) Sache. Der einzige Weg, ber zu empfehlen mare, liegt in ber Reform der Gewerbefteuer. Diefe murde allen Gemerbetreibenden Sonderbefteuerung zu unterwerfen. 3ch glaube, daß die Regierung ju der Ermägung tommen wird, daß es beffer ift, das Waren- ju unangenehmen Folgen führen tonnen. haussteuergeset nicht nach bem Untrag abzuändern.

Darauf mird die Debatte gefchloffen.

Der Untrag ber Rommiffion wird angenommen.

(nach: D. Reid:Bangeiger.)

Shedbroteft und Chedprojeg. - Den Schedproteft und ben Schedprozeg betrifft eine allgemeine Berfügung bes preußifchen Juftigminifters vom 31. Marg 1908, die folgendes beftimmt:

I. Mus Unlag bes Schedgefeges vom 11. Mara 1908 (Reichsgesethlatt G. 71) wird bie Beschäftsanweifung für die Berichtspollzieher vom 1. Dezember 1899 bahin geandert, daß im zweiten Meldior Lechters ift gegenwärtig im Runftfalon von Frig Abidnitt nach bem Unterabidnitt V und hinter bem & 96 als & 96a mit ber Uberichrift . Va. Schedprotefte. folgende Borichriften eingeschaltet merben:

ichreiber ift auch der Berichtsvollzieher guftandig, Schedproteste muffen ungemein eingehende gewesen fein und dem eigenen Emp= aufzunehmen (§ 16 Mbf. 2 des Schedgesetes). Das hierbei vom finden viel Bermandtes geboten haben, benn nicht nur die Formen-Berichtsvollzieher zu beobachtende Berfahren ergibt fich aus ben fprache und das Rolorit, fondern auch die Symbolit jener Beit

2. Der Schedproteft bient jum Rachweise bafür, bag Der Sched ift barteit bes Scheds burch Indoffament bleibt gu beachten, bag ein auf eine Abichrift bes Scheds gefegtes Indoffament ober ein Indoffament des Bezogenen unmirtfam ift. Inmiemeit eine Bechfelftempelfteuer für ben Sched in Frage tommt, ergibt fic aus § 29 des Schedgefeges. Im übrigen finden die Borfdriften fteuerung auf Grund des Ertrags der Warenhaussteuer. Dieje im § 94 Abfag 2, 5, 7 und 8, § 95 Abfag 1 Gag 1 und Schlug-Rmede find nicht volltommen erreicht. Bei der Ginführung der fag, Ubf. 3 bis 7, Ubf. 8 ju a bis d, f, g und Abf. 9 bis 11 finn-

II. Das vom Rotar, von der Berichtsichreiberei des Umtsgerichts und vom Berichtsvollzieher zu haltende Bechfelproteft= regifter erhalt fortan die Bezeichnung . Bechfel- und Schedproteftregifter. und bient auch gur Gintragung ber beglaubigten Ab-

ichriften ber Schedprotefte.

III. Die für die Berechnung ber Bebühren und Auslagen in ftimmungen gelten auch für die Erhebung von Schedproteften.

IV. Die Borfdriften über bie regiftermäßige und gefcaftliche Antrage eine weitere Erleichterung der Ronturreng für die fleinen Behandlung der Wechfelproteftauftrage gelten auch für Schedproteftaufträge (vgl. 3. B. § 17 Abf. 4, § 44 Abf. 4, § 49 Abf. 5 ber Berichtsvollzieherordnung, § 7 21bf. 4 ber Beichäftsanweifung für herein vorausgefagt, daß diefe Urt der Sonderbefteuerung Berichtsvollzieher, § 44 der Beichaftsordnung für die Berichts-

V. Someit die den Bechfelprozeg betreffenden Boridriften ber Bivilprozefordnung auf Schedprozeffe Unmendung finden, find

VI. Diefe Berfügung tritt fofort in Rraft. (D. Reichsanger.)

Broke Runftausftellung Dresden 1908. - Die Rünftlergruppe . Elbier. wird auf der Großen Runftausftellung Dresden Erhöhung der Steuer werden die großen Barenhaufer auch nicht 1908 im eigenen Raume mit eigener Jury vertreten fein. Reben beseitigt merben; bie Abmalgung der Steuer ift ihnen in den dem großen Raum, in dem die neueften Olgemalde gur Ausftellung gelangen, follen in einem fleineren Raume graphifche

*Unbefugte Beröffentlichungen. - Briefe und Beichnungen ju gute tommen. Wenn Gie die Ronturreng der Warenhäuser von Wilhelm Bufch, die fich in dritten Ganden befinden, find in für die fleinen Gemerbetreibenden beseitigen wollen, muffen Sie letter Beit mehrfach ohne Genehmigung der Erben veröffentlicht ichlieglich auch bazu tommen, die großen Spezialgeschäfte diefer worden. Wir werden barauf aufmertfam gemacht, daß berartige Beröffentlichungen gefeglich unbefugt find und für die Beteiligten

> * Ronturs Sans Rind (Carl Claufen) in Turin. -(Bgl. Börfenblatt 1907 Rr. 220, 225, 230, 231, 232, 238, 239.) -Durch Urteil des Turiner Gerichts vom 6. Marg 1908 murbe ber von bem Gemeinschuldner Buchhandler bans Rind (Nachfolger von Carl Claufen) in Turin mit feinen Gläubigern am 22. Februar 1908 abgeschloffene Bergleich beftätigt. Das Ronfursperfahren murbe aufgehoben.

Runftausftellung. - Gine Ausftellung von Berten Burlitt in Berlin, Botsbamer Strafe 113, Billa II, ein Un-Biehungspuntt für viele Runftfreunde. Bechter ift einer ber eigen. artigften unter ben neueren beutiden Malern und Beichnern. 1. Auger bem Rotar, bem Umterichter und bem Berichts- Seine Studien in der byzantinischen und romanischen Runft